

Aus den von Brunner¹ angeführten Gründen, von denen er einen Teil ja freilich im Anschluss an Seckels Forschungen über eine *Lex Baiuvariorum canonice compta* wieder fallen gelassen hat, und wohl auch aus den Gründen, die ich selbst s. Z. aus dem textlichen Verhältnisse der beiden süddeutschen Leges abgeleitet habe², erscheint es sehr wenig wahrscheinlich, dass die Titel I und II des bairischen Volksrechtes direkt auf die *Lex Alamannorum* zurückgehen. Man wird vielmehr annehmen müssen, dass die beiden süddeutschen Gesetze in diesen Teilen unabhängig von einander auf ältere gemeinsame Vorlagen zurückgehen. Das mag auffallen insbesondere mit Rücksicht darauf, dass — wie im Folgenden noch gezeigt werden wird — anderwärts alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Redaktoren des bairischen Gesetzes die *Lex Alamannorum* selbst als Vorlage benutzt haben. Es findet aber seine Erklärung darin, dass die Redaktoren überhaupt geneigt waren, mannigfaltige Quellen für ihr Gesetzeswerk zu verwerten; es wäre noch mehr begründet, wenn wir im Sinne der obigen³ Alternative eine der Lex vorangehende spezifisch bairische Uebersarbeitung annehmen würden.

Neben der Benutzung des Merowingischen Königsgesetzes finden wir noch folgende Entlehnungen in den ersten zwei Titeln.

Im Titel I ist mit dem westgothischen Gesetze nur das Kapitel 7 in Beziehung zu bringen.

Die *Lex Alam.* VII normiert die Strafen für die Fälle: (1) 'si quis servum ecclesiae occiserit'; (2) 'si eum rapuerit . . . et vindederit extra provinciam' und (3) 'si eum furaverit'. Der Fall (1) findet seine Parallelstelle in *Lex Baiuv.* I. 5; der Tatbestand (2) entspricht annähernd dem der *Lex Baiuv.* I. 4: 'si quis servum ecclesiae vel ancillam ad fugiendum suaserit et eos foras terminum duxerit'. Der Tatbestand (3) dürfte unter die allgemeinen Normen von I. 3 der *Lex Baiuv.* ('si quis res ecclesiae furaverit') einzubeziehen sein, eine Vorschrift, die freilich auch noch in der *Lex Alam.* VI. zu finden ist. Die Strafsanktionen, die in all diesen Fällen ausgesprochen werden, sind in den beiden leges verschieden; bei der Strafsanktion zu (2) ist nun in der *Lex Baiuv.* jene Bestimmung eingefügt, die an das westgothische Recht anklingt, nämlich, dass für den

1) A. a. O. S. 944 ff. 2) Vgl. N. A. XXXI, 422 ff. 3) Vgl. oben S. 611.